

Ludwigshafen, 6. August 2014

Beschluss der Studiengangleitung über Anwesenheitspflicht bei Veranstaltungen zum Spracherwerb

Gem. §3 (3) der Speziellen Prüfungsordnung vom 22.07.2014 kann die Studiengangleitung die Modalitäten zur Anwesenheitspflicht bei Veranstaltungen zum Spracherwerb festlegen.

Ab dem Wintersemester 2014/15 gilt für die Veranstaltungen zum Spracherwerb Anwesenheitspflicht für alle Veranstaltungen mit folgender Fehlzeitenregelung:

- In Veranstaltungen mit 24 SWS pro Semester betragen Fehlzeiten 6 SWS, davon:
 - 4 SWS ohne Begründung
 - 2 SWS mit einer Krankenmeldung
- In Veranstaltungen mit 48 SWS pro Semester betragen Fehlzeiten 12 SWS, davon:
 - 8 SWS ohne Begründung
 - 4 SWS mit einer Krankenmeldung

Der Beschluss gilt für alle Studierende, die zum Wintersemester 2014/15 ihr Studium beginnen.



Prof. Dr. Dieter Thomaschewski
Studiengangleiter
International Management Eastern Europe